OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351195/4/Bm/BK

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des L S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Mai 2022, GZ: BHBRSO-2014-91236/167-OJ, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Berechnung der Sozialhilfeleistung für den Zeitraum 23. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 ohne Deckelung zu erfolgen hat. Spruchpunkt I./c) hat zu entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Mai 2022, GZ: BHBRSO-2014-91236/167-OJ, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„SPRUCH

I. Ihnen wird ab 23.05.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für L S, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

b) Für M M S, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für M S, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

d) Für T M M S, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.06.2022 befristet und wird unter der Auflage zuerkannt, dass monatlich der aktuelle Lohnzettel von M und M S und aktuelle Kontoauszüge von Ihnen und Ihrer Frau vorgelegt wird.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) L S, geb. X:
-

b) M M S, geb. X:
- Lohn (X)

c) M S, geb. X:
- Waisenpension (PVA)
- Lehrlingsentschädigung (X)

d) T M M S, geb. X:

-

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5 bis 8, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 20. Mai 2022, in der vorgebracht wird, durch den Bescheid für den Zeitraum 1. Mai 2022 bis 22. Mai 2022 und den Bescheid für den Zeitraum 23. Mai 2022 bis 31. Mai 2022, der die Auszahlungen der Sozialhilfe auf NULL stelle, werde dem Bf und ganz besonders seiner Familie die Existenzgrundlage entzogen. Der Tochter T M M S, geboren am X, werde damit jeder Cent als Lebensgrundlage verweigert. Der totale Entzug aller Auszahlungen sei auch nach § 19 Oö. SOHAG nicht zulässig. Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 sei eine Nötigung nach § 240 und § 106 Abs. 2 StGB erfolgt. § 106 Abs. 2 StGB treffe insoweit zu, als der Bf chronisch psychisch erkrankt sei, was amtsbekannt sei, und bei gewissen Umständen auch suizidgefährdet, was durch das Verhalten der Sozialbehörde wieder eintreten könnte. Auch stimme die Berechnung der Bescheide ansonsten nicht. Beantragt werde, die Bescheide in einer einstweiligen Verfügung aufzuheben und die Bezirkshauptmannschaft Braunau anzuweisen, neue Bescheide zu erstellen.

3. Die Beschwerde wurde direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingebracht. Vom LVwG Oö. wurde diese Beschwerde zur Einleitung des Vorverfahrens an die belangte Behörde weitergeleitet. Eine Berufungsvorentscheidung wurde von der belangten Behörde nicht erlassen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen hat der Bf auch keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor einem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

4.1. Das LVwG Oö. geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am X geboren und X Staatsbürger. Der Bf ist ohne Einkommen und lebt mit seiner Gattin und der gemeinsamen Tochter sowie einer Tochter seiner Gattin in einem gemeinsamen Haushalt. Der Bf hat für sich, seine Gattin und die gemeinsame Tochter um Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe

angesucht. Die Gattin des Bf, M M S, ist am X geboren. Sie ist als Einzelhandelskauffrau bei der X mbH beschäftigt und hat nach der vorgelegten Lohn-/Gehaltsabrechnung für April 2022 ein monatliches Netto-Gehalt in Höhe von 791,31 Euro bezogen. Ausgerechnet auf ein Jahreszwölftel sind das 923,20 Euro. Die gemeinsame Tochter, T M M S, ist am X geboren und besucht die Schule. Die Tochter der Gattin des Bf, M S, ist am X geboren. Sie besucht eine Berufsfachschule für Pflege zur Ausbildung als Pflegefachfrau in X und erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von monatlich 1.234,94 Euro. Zudem erhält sie eine Waisenpension in Höhe von 307,14 Euro monatlich. M M und M S sind nicht leistungsberechtigt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig, wobei dem Beschwerdevorbringen der falschen Berechnung der vorgelegte aktuelle Lohnnachweis der Gattin des Bf vom April 2022 entgegenzuhalten ist, auf den die diesbezüglichen Feststellungen gründen.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

5.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass der Bf jedenfalls gemeinsam mit seiner Gattin und der gemeinsamen minderjährigen Tochter T M M S in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs. Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Zusätzlich normiert § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2022 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 1.030,49 Euro, abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 % (52,55 Euro) ergibt sich ein Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende in Höhe von 977,94 Euro. Für das Jahr 2022 sind daher die Richtsätze auf Basis eines Betrages in Höhe von 977,94 Euro zu berechnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70 %. Dieser Richtsatz ist auf den Bf und seine Gattin anzuwenden. 70 % von 977,94 Euro sind 684,56 Euro.

Nach § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, 25 % bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person. Da M S nicht leistungsberechtigt ist, ist dieser Richtsatz auf T M M S anzuwenden. 25 % von 977,94 Euro sind 244,49 Euro.

§ 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz normiert, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern, Großeltern), sowie bei Lebensgefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG: AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP).

Verfahrensgegenständlich ist demnach das Einkommen der Gattin des Bf, das ihren Richtsatz überschreitet, auf die Leistung des Bf anzurechnen. Der von der Behörde zugrunde gelegte Gehalt der Gattin gründet auf der vorliegenden Gehaltsabrechnung für April 2022. Im Hinblick auf die gegenständlich gewährte Sozialhilfe hat die belangte Behörde die Anrechnung des Gehaltes der Ehegattin des Bf grundsätzlich rechtsrichtig vorgenommen.
Allerdings ist aus dem Berechnungsblatt ersichtlich (und wird auch in der Begründung des Bescheides angeführt), dass gegenständlich (zu Unrecht) eine Deckelung nach § 8 Oö. SOHAG vorgenommen wurde, was zu einer Reduktion der Sachleistung bei dem bezugsberechtigten Bf und der bezugsberechtigten Tochter führte.
Im Grunde der Bestimmung des § 8 Oö. SOHAG hat die belangte Behörde im Rahmen ihrer Berechnungen sicherzustellen, dass eine anteilsmäßige Kürzung gemäß § 8 Oö. SOHAG nur dann zum Tragen kommt, wenn die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe an volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft den Deckelungsbetrag in Höhe von 175 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Eine Miteinbeziehung von fiktiven Bezugsberechtigten, also Personen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen

Leistungsanspruch haben, scheidet im Rahmen des § 8 Oö. SOHAG bei verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung aus (siehe dazu das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 12. Februar 2021, GZ: LVwG-350909/9/Py/PP).
Vorliegend kommt aufgrund des Umstandes, dass durch die bezugsberechtigten Personen der Deckelungsbetrag nach § 8 nicht erreicht wird, eine Deckelung nicht in Betracht.

Es ergibt sich sohin für Mai 2022 ein Anspruch für den Bf unter Einrechnung des Gehaltes der Gattin in Höhe von 445,92 Euro und für die Tochter T M M in Höhe von 244,49 Euro. Ausgehend davon, dass die Zuerkennung der Leistung für den Zeitraum 23. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 erfolgt ist, ergibt sich ein aliquoter Betrag in Höhe von 200,44 Euro.

Soweit der Bf vorbringt, mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Mai 2022 sei eine Nötigung nach dem StGB erfolgt, ist dem zu entgegnen, dass die Behörde verpflichtet ist, den Antragsteller zur Verbesserung seines Antrages und zur Vorlage von Unterlagen, die für die Überprüfung der Einkommens- und Vermögenssituation erforderlich sind, binnen einer bestimmten Frist aufzufordern. Wie im Schreiben vom 9. Mai 2022 der belangten Behörde angeführt, ist der Antragsteller verpflichtet, entsprechende Angaben bereits im Antrag zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass gegenständlich eine Deckelung für den Zeitraum 23. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 nicht zu erfolgen und demgemäß die von der Behörde im Berechnungsblatt dargestellte Reduktion aufgrund der Deckelung zu entfallen hat. Da der Bf für M S nicht um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe angesucht hat, hat - unabhängig davon, dass diese auch keinen Anspruch hat und dies aus dem Berechnungsblatt hervorgeht - der diesbezügliche Spruchpunkt I./c) im angefochtenen Bescheid zu entfallen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier